

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/11 B

L 3 U 9/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 U 51/04 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. November 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, weil "ihr Gegenstand die für eine einheitliche Rechtsprechung äußerst relevante Grundfrage der Kausalität von Arbeitstätigkeit und Gesundheitsschäden (u.a. die Arten der Kausalverläufe) beinhaltet".
- 3 Ob damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich und klar formuliert worden ist, ist bereits fraglich. Keinesfalls hat der Beschwerdeführer deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.
- 4 Dass die Entscheidung des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 5 Der Kläger hat auch keine Verfahrensmängel bezeichnet, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG hätte das Gutachten eines spezialisierten Chirurgen einholen müssen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags. Insofern wird lediglich abstrakt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt, was für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht ausreichend ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)